



Bern, 30. August 2017

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen
Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. August 2017 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **15. Dezember 2017**.

Das Zivilgesetzbuch verpflichtet das Gemeinwesen, Kindern und Ehegatten beim Inkasso der ihnen zustehenden Unterhaltsbeiträge «in geeigneter Weise» zu helfen, wenn die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht erfüllt. Der gleiche Anspruch steht den eingetragenen Partnern und Partnerinnen zu. Es handelt sich hier um die sogenannte Inkassohilfe.

Im Rahmen der am 20. März 2015 angenommenen und am 1. Januar 2017 teilweise in Kraft gesetzten Revision des Kindesunterhaltsrechts hat der Gesetzgeber dem Bundesrat die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung im Bereich der Inkassohilfe übertragen, welche nun vorgelegt wird.

Ziel der Verordnung ist es, eine schweizweite Gleichbehandlung der unterhaltsberechtigten Person zu gewährleisten und eine klare Situation zu schaffen, nicht nur für die unterhaltsberechtigten und unterhaltspflichtigen Personen, sondern auch für die Fachstellen, die das Bundesrecht vollziehen müssen.

Der Entwurf regelt, unter welchen Voraussetzungen die unterhaltsberechtigte Person Anspruch auf Inkassohilfe hat, wie diese abgewickelt wird, welche Leistungen jede Fachstelle anbieten muss (inklusive die Meldung an die Vorsorge- und/oder Freizügigkeitseinrichtung und die entsprechenden Formulare) sowie unter welchen Voraussetzungen die Inkassohilfe schliesslich eingestellt wird. Weiter ist ein Abschnitt betreffend die Anrechnung der eingehenden Zahlungen enthalten. Bezüglich der Kosten der Inkassohilfe konkretisiert der Entwurf das im Zivilgesetzbuch bereits festgehaltene Prinzip der Unentgeltlichkeit der Leistungen der Fachstelle. Schliesslich enthält der Entwurf auch Hinweise auf die grenzüberschreitende Inkassohilfe, die sich



nach den anwendbaren Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen richtet.

Sie sind eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen können über folgende Internetadresse bezogen werden:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

sibyll.walter@bj.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Debora Gianinazzi, stellvertretende Leiterin des Fachbereichs Zivilrecht und Zivilprozessrecht, (Tel. 058 462 47 83) gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Beste Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin